

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0115/2020/BV

Datum:
11.02.2020

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Antrag des Vereins Theaterpädagogik vor Ort e.V. auf
Anerkennung als Träger der außerschulischen
Jugendbildung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 11. März 2020

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|----------------------|-----------------|-------------|--|--------------|
| Jugendhilfeausschuss | 10.03.2020 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins Theaterpädagogik vor Ort e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag in Euro: |
|---------------------------------|-----------------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| • keine | |
| | |
| Einnahmen: | |
| • keine | |
| | |
| Finanzierung: | |
| • keine | |
| | |
| Folgekosten: | |
| • keine | |
| | |

Zusammenfassung der Begründung:

Der Verein Theaterpädagogik vor Ort e.V. hat mit Schreiben vom 23.01.2020 die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt.

Nach Prüfung des Antrags ist die Verwaltung zu der Auffassung gelangt, dass der Träger alle Voraussetzungen erfüllt, die für eine Anerkennung nötig sind. Mit dieser Anerkennung ist automatisch auch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2020

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Der Verein Theaterpädagogik vor Ort e.V. hat mit Schreiben vom 23.01.2020 beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt.

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung muss geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz (JBG) erfüllt werden.

2. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

2.1. Zuständigkeit:

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach § 17 JBG das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Über die Anerkennung muss daher vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg entschieden werden.

2.2. Voraussetzungen der Anerkennung

Träger der außerschulischen Jugendbildung werden nach § 4 JBG dann anerkannt- und vom Land Baden- Württemberg im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung grundsätzlich gefördert, wenn sie

- a. Ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden- Württemberg haben und sich überwiegend an baden- württembergische Teilnehmer wenden;
- b. im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten;
- c. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen;
- d. den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind;
- e. im Rahmen der Zielsetzung und der Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen;
- f. über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen;
- g. sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen;
- h. die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

2.3. Prüfung der Voraussetzungen

- a. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Mannheim und wendet sich mit seinen Angeboten überwiegend an Kinder und Jugendliche aus Heidelberg.
- b. Aus der Satzung des Vereins wird deutlich, dass die Inhalte der Arbeit sich im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung bewegen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit geleistet wird.
- c. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Anerkennung der Finanzbehörden nachgewiesen.
- d. Der Träger hat eine ausführliche Übersicht seiner Tätigkeiten für Kinder und Jugendliche vorgelegt. Sie umfasst zum einen die Durchführung von Theaterworkshops in Kooperation mit dem Dezernat 16, daneben aber auch eine kontinuierliche wöchentliche Kooperation mit Heidelberger Schulen im Rahmen des Heidelberger Unterstützungssystems (HÜS). Auch im Rahmen der Angebote des Heidelberger Ferienpasses ist der Verein als Anbieter aktiv. Sowohl die Inhalte als auch der Umfang der vorgestellten Maßnahmen sprechen dafür, dass die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind.
- e. Im Rahmen der Zielsetzung des Vereins stehen die Angebote grundsätzlich allen Interessierten offen
- f. Für den Träger sind verschiedene ausgebildete Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen sowie weitere professionelle Künstlerinnen und Künstler tätig.
- g. Die Frage der Finanzierung steht nicht im Zentrum des vorliegenden Antrags. Aus der vorgelegten Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aber keinerlei Anhaltspunkte, die gegen einen sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz sprechen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Träger Theaterpädagogik vor Ort e.V. die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes für eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung erfüllt und auch inhaltlich kontinuierlich wichtige Beiträge zur außerschulischen Jugendbildung leistet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verein Theaterpädagogik vor Ort e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung anzuerkennen. Mit der Anerkennung ist automatisch auch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Keine Auswirkungen

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner